



Begründung:

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 50 vom 27. Oktober 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die dazugehörige Brandenburgische Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgZVProstSchG) wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nr. 13 vom 15. Februar 2018 veröffentlicht, wonach die Stadt Prenzlau als amtsfreie kreisangehörige Stadt zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach den Abschnitten 3 bis 5 einschließlich der diesbezüglichen Aufgaben nach § 34 Absatz 8 und § 35 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 und Absatz 2 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes und zur Überwachung der Einhaltung der in § 32 des Prostituiertenschutzgesetzes geregelten Pflichten ist. Diese Aufgaben nimmt sie als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Sie beinhalten die Überwachung und Erlaubnispflicht von Prostitutionsstätten.

Im Umkehrschluss aus § 3 Absatz 4 BbgZVProstSchG ergibt sich, dass die Stadt Prenzlau für die Erhebung von Gebühren, im Rahmen der Antragsbearbeitung nach dem ProstSchG, entsprechende Tatbestände in eine Gebührensatzung aufnehmen muss. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Prenzlau mit der Aufnahme der entsprechenden Amtshandlungen und den dazugehörigen Gebühren in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau nach.

Gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften darf die Höhe der Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen (Äquivalenzprinzip).

Insofern wurden aufgrund zwischenzeitlicher Tarifierhöhungen die Stundensätze an die derzeitigen Gegebenheiten angepasst.

Frank Müller

Hauptamtsleiter

Abgestimmt mit:

Gerald Buth

Justiziar

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister